

Vorsicht vor Stolpersteinen

Einen stimmigen Ordnungsrahmen für Vergabe und Betrieb von Verteilnetzen, der auf die Energiewende ausgerichtet ist, hält Berater Christof Schorsch* für erforderlich.

Hunderterte von Wegenutzungsverträgen (Konzessionen) für Strom- und Gasnetze werden in Städten und Gemeinden in den nächsten Jahren neu verhandelt und vergeben. Immer mehr Kommunen verbinden dies mit der Gründung eigener Netzgesellschaften oder Stadtwerke.

Solche (Re-)Kommunalisierungen können sehr sinnvoll sein als Alternative zur bloßen Neukonzessionierung. Dennoch sollte die Komplexität von Netzübernahmen nicht unterschätzt werden – weder von der Kommune noch von den Bewerbern um das Netz.

Wer sich um einen Wegenutzungsvertrag bewirbt, benötigt zunächst Daten über das Netz, um überhaupt einschätzen zu können, ob sich eine Übernahme lohnt. Der „Gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur“ suggeriert hier Chancengleichheit. Das ist jedoch Fiktion: Der Altkonzessionär kennt das Netz; der neue Bewerber kennt es nicht. Und er kann die Anlagen auch nicht in Augenschein nehmen. Deshalb ist er auf die vom Altkonzessionär übergebenen Daten angewiesen.

Einstufiges oder zweistufiges Verfahren?

War es bisher durchaus üblich, Netzdaten zurückzuhalten, um mit derlei Spielchen den Wettbewerb zu behindern, hat sich die Situation mit der Anwendung des Leitfadens deutlich gebessert. Allerdings fehlt diesem die rechtliche Verbindlichkeit.

Sein zentraler Mangel ist, dass er einen Anspruch auf wesentliche betriebswirtschaftliche Daten erst nach Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages sieht. Faktisch werden damit alle neuen Bewerber gegenüber dem Altkonzessionär diskriminiert.

Sollte sich eine Kommune dafür entscheiden, mit der Konzessionsvergabe die Gründung einer Netzgesellschaft oder eines Stadtwerkes zu verbinden, steht sie vor der zentralen Frage, ob sie dafür ein einstufiges oder ein zweistufiges Verfahren wählt. Im Januar hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf be-



Christof Schorsch sieht den Gesetzgeber gefordert, zahlreiche Unklarheiten im Zusammenhang mit Konzessionsvergaben zu beseitigen

kräftigt, dass beide Arten zulässig sind.

Kartellbehörden und Gerichte tendieren im Moment allerdings überwiegend zum zweistufigen Verfahren. Das bedeutet, dass eine Kommune zuerst ein eigenes Unternehmen gründen muss – wofür sie in der Regel einen strategischen Partner auswählt. Erst im zweiten Schritt kann sich dieses Unternehmen dann um die Konzession bewerben.

Das OLG Düsseldorf ist der Auffassung, mit der Zweistufigkeit sei keine Vorfestlegung verbunden. Das erscheint ein wenig weltfremd. Denn welche Kommune wird mit hohem zeitlichem und finanziellem Aufwand eine Netzgesellschaft gründen und ihr dann im Konzessionsverfahren nicht den Zuschlag erteilen? Man darf gespannt sein, ob ein solcher Fall in der Realität tatsächlich eintreten wird.

Sinnvoller dürfte sein, von vornherein ein einstufiges Verfahren anzusetzen. Konzession und das von der Kommune favorisierte Geschäftsmodell (Netzgesellschaft, Pacht- oder Dienstleistungslösung, Stadtwerkegründung) werden dabei im Paket ausgeschrieben. Die Kommune trifft also eine Grundsatzentscheidung und wählt danach transparent und diskriminierungsfrei das beste Angebot aus. Jeder Bieter weiß, worauf

er sich einlässt. Das im Grundgesetz garantierte kommunale Selbstbestimmungsrecht wird im einstufigen Verfahren wesentlich besser gewahrt.

Damit stellt sich die Frage nach den Auswahl- und Bewertungskriterien für den künftigen Partner. Auch hier trägt der Rechtsrahmen leider nicht zur Klarheit bei. Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, § 46) heißt es zwar, dass die Kommune bei der Auswahl des neuen Konzessionärs den Zielen des § 1 EnWG, also einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung, verpflichtet ist. Damit ist jedoch nicht viel gewonnen, denkt man an die laufenden Meter juristischer Veröffentlichungen darüber, ob diese Verpflichtung ausschließlich, vorwiegend, vor allem oder unter anderem besteht.

Im Hinblick auf die Auswahl von Partnern sollte auch das so genannte Nebenleistungsverbot der Konzessionsabgabenverordnung (KAV, § 3) reformiert werden. Das Verbot stellt eine für einen fairen Wettbewerb ums Netz wichtige Schutzbestimmung dar, die verhindert, dass der den Zuschlag bekommt, der – salopp formuliert – das meiste Geld auf den Tisch legt.

Die KAV ist aber nicht konsistent mit den Anforderungen der Energiewende. Denn die so genannte Rückausnahme (§ 3 (2) KAV), wonach Energiekonzepte nur dann als Nebenleistung zulässig sind, „soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen“, ist schlichtweg kontraproduktiv. Eine Kommune braucht die Unterstützung ihres Netzbetreibers zur Gestaltung der Energiewende vor Ort. Ihre Verhandlungsposition ist niemals wieder so gut wie vor Abschluss des neuen Konzessionsvertrages.

Die Energiekartellbehörde Baden-Württemberg war mutig genug, für die Konzessionsvergabe einen Musterkriterienkatalog vorzustellen, der die Aspekte Netzsicherheit, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung, aber auch wirt-

schaftliche Belange der die Konzession vergebenden Kommune (Teilhabe am Netz) und den Konzessionsvertrag selbst berücksichtigt. Die Behörde hat dafür allerdings auch viel Kritik erfahren, vor allem, weil ihre Gewichtung der Kriterien das kommunale Recht beschneidet, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Häufig strittig ist der Kaufpreis für Netze. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht nur die „Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ bei einer Netzübernahme vor. Eine Bundesratsinitiative, die den Ertragswert als wesentliche Größe für die Ermittlung des Kaufpreises festlegen wollte, hat die Bundesregierung mit dem absurden Argument abgelehnt, ein solches Verfahren bedeute eine Enteignung des Netzeigentümers.

Ertragswert bestimmt den Kaufpreis für Netze

Damit ist eine schizophrene Situation entstanden: Zum einen wird weiter heftig um die Relevanz von Sachzeitwert oder Ertragswert gestritten, wodurch viele Netzübernahmen blockiert werden. Zum anderen entscheidet die normative Kraft des Faktischen: Mit jedem neu abgeschlossenen Wegenutzungsvertrag, in dem der Ertragswert zur Kaufpreisbestimmung vereinbart wird, entwickeln sich die Spielregeln der Branche weiter.

Auch der regulatorische Rahmen für die Energieversorgung, der lange vor der Energiewende geschaffen wurde, muss noch einmal auf den Prüfstand. Denn heute wissen wir, dass den Netzen angesichts des zunehmenden Anteils nur volatil verfügbarer erneuerbarer Energien eine Schlüsselfunktion bei der Synchronisierung von Stromangebot und -nachfrage zukommt. Ob die in der Anreizregulierung angelegten Instrumente des Erweiterungsfaktors und des Investitionsbudgets allerdings ausreichen, die Refinanzierung von Investitionen in Intelligenz und Verstärkung der Netze sicherzustellen, erscheint fraglich. Offen bleibt zudem, inwieweit die Politik künftig Netzentgelte begrenzen wird, um damit Strompreiserhöhungen zu kompensieren.

Was wir also brauchen, ist ein auf die Anforderungen der Energiewende ausgerichteter Ordnungsrahmen für Konzessionsvergaben, Netzübernahmen, Regulierung und Innovation im Netz. **E&M**

* Dr. Christof Schorsch,
LBD-Beratungsgesellschaft mbH, Berlin



Nur was für die Großen?

Viele kleine und mittlere Stadtwerke nutzen schon das Portfoliomanagement von SüdWestStrom.

SüdWestStrom bietet eine Beschaffungsplattform für Strom und Gas, über die Sie jederzeit selbst kleinste Mengen zu Börsenpreisen einkaufen können.

Idealerweise beschaffen Sie dann, wenn der Kunde Ihr Angebot angenommen hat. So sind Sie stets marktfähig und umgehen das Risiko des „falschen“ Beschaffungszeitpunktes.

Erfahren Sie mehr - bei einem der SüdWestStrom-Kalkulations-Seminare. Aktuelle Termine finden Sie im Internet. Oder rufen Sie uns an: +49 7071 157-487.